

# § 31 RLV 2013 Abgabeforderungen

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 31.

Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat dem Rechnungshof die zum Rechnungsabschlussstichtag vorliegenden Abgabeforderungen des Bundes gegliedert nach Abgabentyp, Gesamtrückstand, Insolvenz, Aussetzung der Einbringung, Aussetzung der Einhebung, Rückstand, Zahlungstermin, Hemmung und Ausfertigung des Rechnungsabschlusses bekannt zu geben.

In Kraft seit 29.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)